

Bozen, 22. 04. 2025

Ersetzungsantrag zum Sonderlandtag

der von den Abgeordneten:

Andreas Leiter Reber

Franz Ploner

Sven Knoll

Bernhard Zimmerhofer

Zeno Oberkofler

Jürgen Wirth Anderlahn

Paul Köllensperger

Alex Ploner

Myriam Atz Tammerle

Brigitte Foppa

Thomas Widmann

Andreas Colli

Elisabeth Maria Rieder

Sandro Repetto

Hannes Rabensteiner

Madeleine Rohrer

Renate Holzeisen

am 01. April 2025 beantragt
und vom Landtagspräsidenten für den 22. April 2025 einberufen wurde.

Die Abgeordneten beantragen folgende Themen zur Südtirol-Autonomie zur Diskussion zu stellen und einer Abstimmung zu unterziehen:

1. Der Begriff „Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol“ soll im italienischen Text des Autonomiestatuts verankert werden.
2. Im Zusammenhang mit Südtirol bzw. Bozen oder Trient soll der Begriff „Provinz“ stets mit dem Zusatz „autonome“ verwendet werden: „Autonome Provinz“ und „autonome Provinzen“.
3. Im Autonomiestatut soll definiert werden, dass die Befugnisse der Region unabhängig von wirtschaftlich-sozialen Reformen des Staates die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis, in den Formen und innerhalb der Grenzen, des Statuts angeführt wird.
4. Zudem soll im Bereich Ämter und Personal der Region die „Regelung des Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Tarifverhandlungen“ im Statut verankert werden;

5. In den Bereichen „Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen“ sowie „Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters“ soll die Region ihre Befugnisse „unter Beachtung der Verfassung und den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Beachtung der Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsordnung der Europäischen Union und den internationalen Verpflichtungen und den nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist – ergeben“ ausüben.
6. Die Befugnis „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ der Provinzen soll auch die „Regelung des Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Tarifverhandlungen“ mitangeführt werden.
Die Befugnis „Raumordnung und Bauleitpläne“ soll durch die Ergänzung der Begriffe „Urbanistik und das Bauwesen“ näher definiert werden.
Die Befugnis im Bereich „Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz“ soll um „öffentliche Verträge, Dienstleistungen und Lieferungen“ ergänzt werden.
Die Befugnis im Bereich „öffentlicher Dienste“ soll näher definiert werden und die direkte Übernahme, Gründung, Organisation, Betrieb und Regelung von öffentlichen Dienstleistungen von provinzialem und lokalem Interesse, einschließlich der Abfallwirtschaft beinhalten.
Die Befugnis „Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie“ soll durch die Ergänzung „kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie“ näher definiert werden.
Der „Schutz der Umwelt und des Ökosystems im Interessenbereich der Provinz, einschließlich der Regelung des Wildtiermanagements“ und der „Handel“ sollen jeweils als eigene Befugnis im Statut angeführt werden.
7. In der Auflistung der Bereiche, in denen die Provinzen Gesetzesbestimmungen erlassen können wird präzisiert, dass die Zuständigkeit für „große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie“ eine eigene Regelung hat,
8. Der Artikel 12 des Autonomiestatuts soll aufgehoben werden.
9. Im Bereich „Öffentlicher Sicherheit“ soll präzisiert werden, dass die Landeshauptleute auch die Befugnisse der Sicherheitsbehörden in Bezug auf die Regelung des Wildtiermanagements ausüben.
10. Die derzeitige Klausel für die Ausübung des aktiven Wahlrechts soll in der Provinz Bozen von vier auf zwei Jahre der ununterbrochenen Ansässigkeit innerhalb der Region gesenkt werden.
11. Es soll präzisiert werden, dass die Regierung der Republik innerhalb von dreißig Tagen nach der Kundmachung der Landesgesetze gemäß den Absätzen 2 und 3 die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof aufwerfen kann. Der Verweis auf den Regierungskommissär soll gestrichen werden.

12. Bildung der Landesregierung: Der Landtag soll mit absoluter Mehrheit beschließen können, dass die Südtiroler Landesregierung ganz oder teilweise der der Stärke der Sprachgruppen gemäß der letzten Sprachgruppenzählung entsprechen muss.
13. Es soll zudem präzisiert werden, dass im Falle der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe in der Landesregierung die übrigen Regierungsämter den anderen Sprachgruppen im Verhältnis ihrer Stärke zustehen, berechnet auf der Grundlage der Gesamtzahl der Mitglieder des Landtags.
14. Genehmigung und Kundmachung von Gesetzen:
Es soll präzisiert werden, dass die Gesetze der Region und der Provinzen jeweils vom Präsidenten der Region oder vom Präsidenten der autonomen Provinz innerhalb von dreißig Tagen nach ihrem Beschluss kundgemacht werden. Der Sichtvermerk des Regierungskommissärs soll gestrichen werden.
15. Bildung des Gemeindefachausschusses:
Es soll eine „Kann-Bestimmung“ eingeführt werden, wonach in den Gemeinden Südtirols der Gemeinderat, falls im Gemeinderat eine Sprachgruppe nur mit einem einzigen Gemeinderat vertreten ist, mit der Mehrheit seiner Mitglieder deren Vertretung im Gemeindefachausschuss anerkennen kann.
16. Die Gesetze der Republik und die Akte der Republik mit Gesetzeskraft sollen vom Präsidenten der Region oder vom Landeshauptmann nicht nach Beschluss des Regionalrates beziehungsweise des Landtages wegen Verletzung dieses Statutes oder des Grundsatzes des Schutzes der deutschen und ladinischen sprachlichen Minderheiten angefochten werden können, sondern nach Beschluss der jeweiligen Regierung,
17. Einvernehmen:
Die Entwürfe zur Änderung des Autonomiestatuts sollen nach der Annahme in erster Abstimmung in beiden Kammern dem Einvernehmen des Regionalrates und der Landtage unterworfen werden, das jeweils die absolute Mehrheit der Mitglieder erfordert. Wird das Einvernehmen innerhalb von sechzig Tagen nicht erreicht, sollen die Kammern die Änderungen mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder in der zweiten Abstimmung, unbeschadet der bereits anerkannten Autonomiestandards, annehmen können.
18. Landesbezeichnung:
Die italienische Bezeichnung für die Region „Trentino-Alto Adige“ soll in „Trentino-Alto Adige/Südtirol“ umgewandelt werden.
Die deutsche Bezeichnung soll von Region „Trentino-Südtirol“ in Region „Trentino-Südtirol/Alto Adige“ umgewandelt werden.